



**Stellungnahme des Marburger Bund Bundesverbandes zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit für eine „Verordnung zur Änderung
von Vorschriften über die ärztliche Approbation“
(Bearbeitungsstand 17. September 2012)**

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Tel. 030 7468460
Fax 030 74684616
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 28.09.2012

1. Allgemeines

Der Marburger Bund begrüßt angesichts der großen Unsicherheit, die in der betroffenen Studentenschaft hinsichtlich der Umsetzung der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte bis dato herrscht, die Formulierung von Übergangsregelungen durch das BMG und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Artikel 1 Änderung einer Übergangsvorschrift

Die Klarstellung in § 43 Abs. 9 hinsichtlich der Prüfungstermine ist sinnvoll, da anderenfalls für das Hammerexamen kein Termin mehr festgelegt gewesen wäre und nun Rechtssicherheit für die entsprechenden Kandidaten hergestellt wird.

3. Artikel 2 Zweite Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Grundsätzlich begrüßt der Marburger Bund auch das Bestreben, durch Ergänzung des neuen § 7 Abs. 2 denjenigen Studierenden Bestandsschutz zu gewähren, die im Vertrauen auf die bisher gültige Fassung Famulaturen abgeleistet oder fest vereinbart haben.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung wird aus Sicht des Marburger Bundes dieser Situation jedoch insofern nicht gerecht, als sie diejenigen Studierenden nicht berücksichtigt, die ihre Famulaturen bereits abgeleistet haben, aber aufgrund von Unterbrechungen ihres Studiums gleich welcher Ursache den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erst nach dem 10. Juni 2015 einreichen können. Diese müssten die Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung nachleisten, obwohl sie die Anforderungen der bisher geltenden Approbationsordnung erfüllt haben. Das steht dem Ziel der Neufassung, Nachwuchs für die hausärztliche Versorgung zu gewinnen, insofern entgegen, als ein solcher Zwang zur „überplanmäßigen“ Erfüllung der Vorschriften zur Famulatur sicher nicht als Anreiz empfunden würde, später gerade dieses Fachgebiet für die Weiterbildung und den weiteren Berufsweg zu wählen.

Insofern schlägt der Marburger Bund folgende Formulierung als Ergänzung von § 7 Abs. 2 vor:

Satz 1 Nummer 3 ist auf Studierende, die am 1. Oktober 2012 den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bereits bestanden haben, in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Studierende aus Modellstudiengängen könnten durch folgenden weiteren Satz berücksichtigt werden:

Entsprechendes gilt für Studierende, die in einem Modellstudiengang eingeschrieben sind und Leistungen nachgewiesen haben, die den nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.

4. Blockpraktikum nach § 2 Abs. 2 S. 13

Ebenfalls zum 01.10.2013 in Kraft tritt die neue Regelung zum Blockpraktikum in der Allgemeinmedizin. Hier sollten dieselben Erwägungen zum Vertrauensschutz gelten wie bei der Famulatur in der hausärztlichen Versorgung und zur Formulierung einer entsprechenden Übergangslösung führen. Eine solche könnte wie folgt aussehen und nach § 2 Abs. 2 S. 13 eingefügt werden:

Satz 13 ist auf Studierende, die am 01.10.2012 den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bereits bestanden haben, in der bis zum 30. September geltenden Fassung anzuwenden.

5. PJ in Teilzeit nach § 3 Abs. S. 4 und 5

Der Marburger Bund regt weiterhin an, dass in den neuen § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 folgender Zusatz eingefügt wird:

*Das letzte Jahr des Studiums umfasst, vorbehaltlich § 3 Abs. 3 S. 2 **sowie S. 4 und 5**, eine zusammenhängende praktische Ausbildung (PJ) von 48 Wochen.*

Die Klarstellung erscheint angezeigt, um die sich widersprechenden Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 und des § 3 Abs. 1 S. 5 in Einklang zu bringen und Rechtssicherheit zu schaffen.